



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0175/2024				Datum: 21.03.2024			
Dezernat 1							
Verfasser:		36-Umweltamt			Az.: 36/TU		
Betreff:							
Lärmaktionsplan Stufe 4 für Koblenz							
Gremienweg:							
16.05.2024	Stadtrat	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
		☐	Enthaltungen		☐	Gegenstimmen	
06.05.2024	Haupt- und Finanzausschuss	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
		☐	Enthaltungen		☐	Gegenstimmen	
16.04.2024	Umweltausschuss	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
		☐	Enthaltungen		☐	Gegenstimmen	
16.04.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
		☐	Enthaltungen		☐	Gegenstimmen	

Beschlussentwurf:

Der Stadtvorstand beschließt den Entwurf des Lärmaktionsplanes 4 und die vorläufige Meldung des Planentwurfes fristgerecht beim Landesamt für Umwelt bis zum 18.07.2024.

Begründung:

Auf der Grundlage der europäischen Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) sind die Kommunen verpflichtet, für verschiedene Lärmarten wie Straßen-, Schienen-, sowie Gewerbelärm sogenannte „strategische Lärmkarten“ zu erarbeiten. Die Karten zeigen auf, wo im Stadtgebiet Schwerpunkte der Lärmbelastung für die Bürgerinnen und Bürger bestehen.

Die Lärmkartierung Stufe 4 wurde fristgerecht zum 30.06.2022 fertiggestellt und gemeldet, darüber wurde im Stadtrat vom 17.11.2022 berichtet.

In einem zweiten Schritt müssen die Kommunen auf Grundlage der Lärmkartierung unter Beteiligung der Öffentlichkeit einen Lärmaktionsplan (LAP) erarbeiten.

Dieser Lärmaktionsplan der Stufe 4 für Koblenz wurde vom Ingenieurbüro LK Argus im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Umweltamt der Stadt und einer verwaltungsinternen AG erstellt.

Die Stadt Koblenz hat eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Planes durchgeführt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in Form einer öffentlichen Veranstaltung (Lärmforum) am 28. Juni 2023 und einer Online-Befragung mit Fragebogen und Kartentool, die vom 15. Juni bis 27. Juli 2023 lief, umgesetzt. Die Vorschläge aus dieser Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Planerstellung mit eingeflossen.

Aktuell haben auch die sog. Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit, Stellungnahmen zum Plan abzugeben.

Auf Grundlage der in der Kartierung erstellten Lärmkarten und Betroffenheitsanalysen wurde eine Prioritätenliste erstellt, die darlegt, welche Gebiete/Straßenzüge in Koblenz am stärksten vom Verkehrslärm betroffen sind und dringend entlastet werden müssen. So entstanden 32 Maßnahmenbereiche, davon 11 Maßnahmenbereiche der 1. Priorität, 11 Maßnahmenbereiche der 2. Priorität und 10 Maßnahmenbereiche der 3. Priorität. Insgesamt 20 dieser 32 Maßnahmenbereiche weisen zusätzlich Belastungen durch den Schienenverkehr auf.

Da allerdings für den Schienenverkehrslärm in Koblenz kaum Handlungsmöglichkeiten der Stadt Koblenz bestehen, wurden für diese Lärmquelle keine umfassenden Maßnahmenkonzepte erstellt. Die Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen im Schienenbereich liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Koblenz. Die Realisierung von Lärminderungsmaßnahmen wird von Seiten der DB AG durchgeführt. Die Stadt Koblenz steht aber weiterhin in regelmäßigem Austausch sowohl mit dem Eisenbahnbundesamt als auch mit der DB AG und auch mit den Bürgerinitiativen gegen Bahnlärm im Mittelrheintal und versucht auf diesem Wege auch eine Lärminderung für die von Schienenlärm betroffenen Bürger zu erreichen.

Im Zuge der Lärmaktionsplanung für den Straßenverkehr wurden für die einzelnen Maßnahmenbereiche mögliche Maßnahmen zur Lärminderung geprüft und analog zur zweiten Stufe der Lärmaktionsplanung Konzepte zur Lärminderung erarbeitet.

Diese wurden in 4 Konzeptblöcke unterteilt:

- ein Geschwindigkeitskonzept
- ein Konzept zu straßenräumlichen Maßnahmen
- ein Konzept zur Fahrbahnsanierung und
- ein Konzept zum aktiven und passiven Schallschutz.

Im Anschluss an die Entwicklung der einzelnen Maßnahmenkonzepte wurde ein Integriertes Gesamtkonzept erstellt, das aus zwei Maßnahmenplänen mit unterschiedlichen Umsetzungshorizonten besteht.

1) Ein kurzfristiger Maßnahmenplan bis zum Jahr 2029, in dem ein Grundsatzbeschluss des Lärmaktionsplans Stufe 2 fortgeschrieben wird und bereits geplante Maßnahmen und ausgewählte neue Maßnahmenempfehlungen aus dem Lärmaktionsplan in den nächsten Jahren umgesetzt werden sollen.

2) Weitergehende Maßnahmenempfehlungen mit einem mittel- bis langfristigen Umsetzungshorizont, die für die Maßnahmenbereiche der 1. Priorität des Lärmaktionsplans erstellt wurden, für die keine kurzfristigen Maßnahmen erstellt werden konnten und für weitere mittel- bis langfristige Maßnahmen.

Für die Maßnahmenempfehlungen wurden außerdem die Maßnahmenwirkungen sowie die voraussichtlichen Maßnahmenkosten für den kurzfristigen Maßnahmenplan 2029 errechnet und dargestellt, soweit dies möglich war.

Auch ruhige Gebiete mussten im Zuge der Lärmaktionsplanung Stufe 4 wieder für den Ballungsraum Koblenz festgelegt werden. Dabei handelt es sich um große zusammenhängende Erholungsräume für die Koblenzer Bürger, die vor einer weiteren Zunahme des Lärms geschützt werden sollen. Anders als in der Stufe 2 der Lärmaktionsplanung wurden aber in der Stufe 4 zusätzlich sog. „innerstädtische Erholungsflächen“ mit dazu genommen, die nicht komplett die niedrigen Pegelbereiche der ruhigen Gebiete einhalten können, aber dennoch als innerstädtische Naherholung von den Menschen genutzt werden. Dazu gekommen sind somit Bereiche vom Rhein- und Moselufer sowie der Hauptfriedhof mit seinem Parkcharakter. Entsprechende Vorschläge wurden auch in der Öffentlichkeitsbeteiligung gemacht.

Der Lärmaktionsplan ist als Rahmenplan zu verstehen, die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt sukzessive nach Inkrafttreten des Lärmaktionsplans durch Berücksichtigung im Zuge anderer städtischer Planungen sowie nach Einzelfallentscheidung der jeweils zuständigen Fachämter.

Im Anschluss an diesen Gremienweg soll der Lärmaktionsplanentwurf erneut über einen Zeitraum von mindestens vier Wochen für die Öffentlichkeit ausgelegt werden, so dass die interessierten Bürger erneut Stellungnahmen zum Planentwurf abgeben können (zweite Öffentlichkeitsbeteiligung).

Die eingehenden Anregungen werden natürlich ausgewertet und die für den Lärmaktionsplan relevanten Anregungen geprüft und ggf. im Planentwurf ergänzt.

Im Anschluss an die zweite Öffentlichkeitsbeteiligung, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die ggf. notwendigen Ergänzungen im Planentwurf wird der Lärmaktionsplan dann Ende des zweiten bis Anfang des dritten Quartals 2024 fertig gestellt zur Information erneut in den Gremienweg gegeben und endgültig gemeldet.

Aufgrund der Kommunalwahlen und der gesetzlich geregelten Abgabefristen für die Lärmaktionsplanung ist eine andere Vorgehensweise nicht möglich.

Der Lärmaktionsplan wird anhand einer Präsentation vom Ingenieurbüro in der gemeinsamen Sitzung des Umweltausschusses und des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität vorgestellt.

Anlage/n:

Lärmaktionsplan Stufe 4 einschließlich Detailkarten

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Umsetzung von Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan können zusätzliche Kosten entstehen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Bei Umsetzung von Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan sind positive Effekte für den Klimaschutz zu erwarten.

Historie: